

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Versorgungsausgleichsrechts

Sozialverband VdK Deutschland e. V.  
Abteilung Sozialpolitik  
Linienstraße 131  
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300  
Telefax: 030 9210580-310  
E-Mail: [sozialpolitik@vdk.de](mailto:sozialpolitik@vdk.de)

Berlin, 29.09.2020

## Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Lassen sich Ehegatten scheiden, werden die in der Ehezeit erworbenen Versorgungsrechte zwischen beiden Ehegatten ausgeglichen. Bis 2009 war der Versorgungsausgleich so geregelt, dass bei einer Scheidung jegliche Versorgungsrechte (zum Beispiel aus der gesetzlichen und betrieblichen Rentenversicherung) zusammengerechnet und über die gesetzliche Rentenversicherung in eins ausgeglichen wurden. Laut des derzeit vorliegenden Gesetzentwurfs kam es bei dieser Verfahrensweise „häufig zu Wertverzerrungen und Prognosefehlern“, da unterschiedliche Versorgungsrechte miteinander vergleichbar gemacht und dafür durch Prognosen umgerechnet werden mussten. Außerdem konnten Versorgungsausgleiche bei Scheidungen häufig nicht abschließend geregelt werden und es blieben Ausgleichsreste über, die oft auch in Zukunft nicht behoben wurden. Die komplizierten Regelungen des Versorgungsausgleichs führten dazu, dass der Versorgungsausgleich für Ehegatten kaum nachvollziehbar und verständlich war.

Durch das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs wurde der Versorgungsausgleich im Jahr 2009 grundlegend neu geregelt. Seitdem gilt das Prinzip des Einzelausgleichs: Jedes Versorgungsrecht wird seither grundsätzlich gesondert zwischen beiden Ehegatten geteilt. Vorrangig ist die interne Teilung innerhalb des jeweiligen Versorgungssystems. Allerdings ermöglichte der Gesetzgeber auch eine externe Teilung. Diese ist dann möglich, wenn eine bestimmte Wertgrenze des jeweiligen Anrechts nicht überschritten wird.

Ziel der Reform war es, für mehr Teilungsgerechtigkeit zu sorgen und den Versorgungsausgleich verständlicher zu machen. Der neue Versorgungsausgleich sollte außerdem zur Steigerung des Rechtsfriedens der (ehemaligen) Ehegatten möglichst bei der Scheidung abschließend durchgeführt werden. Beide Ehegatten sollten eigenständige Versorgungsrechte erhalten und damit unabhängig voneinander versorgt sein. Hierfür erweiterte der Gesetzgeber auch die Möglichkeiten von Ehegatten, individuelle Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich zu treffen. Korrekturmöglichkeiten zu den ausgeglichenen Versorgungsrechten wurden weiter eingeschränkt, um Rechtssicherheit zu bieten und den Rechtsfrieden zu stärken.

Laut des vorliegenden Gesetzentwurfs hat sich die damalige Strukturreform des Versorgungsausgleichs praktisch „grundsätzlich bewährt“. Viele Versorgungsausgleichsverfahren werden seitdem mehr oder weniger „problemlos entschieden“.

Nach mehr als zehnjährigem Bestehen des neuen Versorgungsausgleichs möchte der Gesetzgeber den Versorgungsausgleich evaluieren. Hierdurch möchte er sich Klarheit über möglichen Änderungsbedarf verschaffen. Auch wenn mit der Evaluation noch nicht begonnen wurde, sieht der Gesetzgeber bei der derzeitigen Regelung des Versorgungsausgleichs vorzeitigen Änderungsbedarf hinsichtlich vier Punkten. Laut des Gesetzentwurfs haben sich diese aufgrund bisheriger Erfahrungen in der Praxis ergeben.

Der Gesetzentwurf sieht vier Änderungen hinsichtlich der rechtlichen Regelungen des Versorgungsausgleichs vor:

1. Die Ausgleichswerte mehrerer Anrechte bei einer betrieblichen Altersversorgung bei einem Versorgungsträger sollen zusammengerechnet werden. Hierdurch wird es Versorgungsträgern erschwert, eine externe Teilung der Versorgungsanrechte zu verlangen.
2. Bezieht einer der Ehegatten zwischen Ehezeitende und dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich eine betriebliche oder private Altersrente, soll in Zukunft ein Wahlrecht dafür sorgen, dass die ausgleichsberechtigte Person keine Leistungsnachteile hat. Bisher konnte es passieren, dass die ausgleichsberechtigte Person einen geringeren Ausgleichswert hinnehmen musste, wenn sich der Kapitalwert des Anrechts zwischen Ehezeitende und rechtskräftigem Versorgungsausgleich verringert hat. Nun kann die ausgleichsberechtigte Person entweder einen eventuell geringeren Ausgleichswert akzeptieren oder sie kann in Zukunft erwirken, dass sie eine Ausgleichsrente von ihrem ehemaligen Ehegatten erhält.
3. Versorgungsträger sind derzeit nach einer rechtskräftigen Entscheidung über den Versorgungsausgleich für kurze Zeit von einer doppelten Inanspruchnahme geschützt. Die Leistungspflicht des Versorgungsträgers gegenüber der ausgleichsberechtigten Person wird dadurch für eine bestimmte Zeit aufgeschoben. Nach dem Gesetzentwurf soll hier klargestellt werden, dass sich die Leistungsbefreiung nur auf eine mögliche Überzahlung bezieht.
4. Der Gesetzentwurf beinhaltet des Weiteren versorgungs- und verfahrensrechtliche Änderungen bezüglich des Versorgungsausgleichs.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK Deutschland**

Der Sozialverband VdK Deutschland (VdK) begrüßt zunächst das Vorhaben, den Versorgungsausgleich in seiner jetzigen Form zu evaluieren. An der Evaluation beteiligt sich der VdK gern.

Der VdK befürwortet das Ziel des Versorgungsausgleichsgesetzes, dass bei einer Scheidung Versorgungsansprüche gerecht zwischen beiden Ehegatten aufgeteilt werden sollen. Insbesondere Frauen reduzieren ihre Erwerbsarbeit oder geben diese auf, um sich um Kinder, pflegebedürftige Angehörige und auch den Haushalt zu kümmern. Während der Ehe verlassen sie sich auf die finanzielle Absicherung durch ihren Partner, sowohl für das Erwerbs- als auch später für das Rentenalter.

Diese Rechnung geht oft nicht auf. Viele Ehen bestehen heutzutage nicht bis zum Rentenalter beziehungsweise bis zum Tod einer der Ehegatten. Vor allem Frauen sind daher auf einen Versorgungsausgleich angewiesen, um eigenständige Altersabsicherungen zu erhalten.

Nach Ansicht des VdK müssen sich Frauen darauf verlassen können, dass der Versorgungsausgleich gerecht ausgestaltet und geregelt ist. Unter „gerecht“ versteht der VdK eine exakt hälftige Aufteilung der Versorgungsansprüche zwischen den Ehegatten. Außerdem vertritt der VdK die Ansicht, dass der Versorgungsausgleich verständlich und damit für die Betroffenen nachvollziehbar sein muss.

Beides ist derzeit nicht der Fall. Der Versorgungsausgleich ist nach geltendem Recht weder gerecht ausgestaltet, noch ist er für viele Betroffene nachvollziehbar. Der VdK möchte dies im Folgenden näher erörtern.

Bei der Scheidung vieler Paare gibt es häufig große Schwierigkeiten, die Altersvorsorge-Ansprüche hälftig aufzuteilen. Grund dafür sind die unterschiedlichen Systeme der Altersvorsorgen (gesetzlich, betrieblich, privat). Die größten Schwierigkeiten beim Versorgungsausgleich sieht der VdK bei der Beamtenversorgung und bei den betrieblichen und privaten Altersvorsorgungen.

Wir möchten Ihnen dies gern an einem Beispiel deutlich machen. Auch wenn der VdK zum Versorgungsausgleich nicht rechtlich berät, sondern im Bereich des Sozialrechts, erhalten wir regelmäßig Zuschriften unserer Mitglieder, die auf die derzeitigen Probleme im Versorgungsausgleichsrecht aufmerksam machen. In einem Fall, der uns geschildert wurde, ging es um ein Ehepaar mit zwei verschiedenen Altersvorsorgen. Ehegatte A war gesetzlich versichert und Ehegatte B war in der Beamtenversorgung. Im Rahmen des Versorgungsausgleichs wurde die Beamtenversorgung von Ehegatte B um 829 Euro gekürzt. Ehegatte A erhielt allerdings nur 773 Euro ausgezahlt. Hier liegt eine Differenz in Höhe von 56 Euro vor, welche aus den unterschiedlichen Systemen resultiert.

Für unsere Mitglieder sind solche Arten von Versorgungsausgleichen weder nachvollziehbar, noch erscheinen sie ihnen als gerecht. Die ausgleichsberechtigte Person ist in nicht wenigen Fällen finanziell schlechter gestellt als die ausgleichspflichtige Person.

Nach Ansicht des VdK verdeutlicht der Versorgungsausgleich die grundsätzlichen Schwierigkeiten, die sich durch die unterschiedlichen Altersvorsorge-Systeme ergeben. Die Lösung sollte eine Abkehr hiervon sein und stattdessen die Einführung einer Erwerbstätigenversicherung für alle. Der VdK setzt sich dafür ein, dass langfristig die gesetzliche Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung ausgebaut wird. Dies bedeutet, dass alle Arbeitnehmer, Selbstständigen, Beamten und Politiker in die Versicherungspflicht einzuziehen sind.

Im Rahmen einer solchen Erwerbstätigenversicherung hat der Staat bessere Möglichkeiten, unbezahlte Familienarbeiten ausreichend zu honorieren. Außerdem werden dadurch die immensen Unterschiede zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und Beamtenversorgung behoben.

Betriebliche und private Altersvorsorge können nur ein zusätzliches Einkommen im Alter darstellen. Der VdK setzt sich für eine starke, verlässliche und gute gesetzliche Rente ein. Hierfür sind einige Maßnahmen nötig. So bedarf es zum Beispiel eines dauerhaft stabilen Rentenniveaus von mindestens 50 Prozent, eines Ausbaus der Möglichkeit von freiwilligen Zusatzbeiträgen in die gesetzliche Rentenversicherung und besserer rentenrechtlicher Anerkennungen von Zeiten der Kinderbetreuung oder der Pflege von Angehörigen.